

Rahmenvertrag über Druck- und Versandleistungen der Versicherten- informationen und Untersuchungshefte

zwischen dem

Gemeinsamen Bundesausschuss
Gutenbergstr. 13
10587 Berlin
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dr. Christian Igel

(nachfolgend AG genannt)

und

.....

(nachfolgend AN genannt)

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Rahmenvertrages ist die Regelung der Rechte und Pflichten zwischen dem AG und dem AN zur Erbringung der in der anliegenden Leistungsbeschreibung nebst Leistungsverzeichnis beschriebenen Druck- und Versandleistungen.

Der AN ist verpflichtet, die nach diesem Vertrag und seinen Anlagen zu erbringenden Leistungen auf Abruf durch gesonderten Einzelauftrag zu den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen zu erbringen.

Geschuldet werden nicht nur alle ausdrücklich beschriebenen Leistungen, sondern eine funktions- und termingerechte Gesamtleistung einschließlich aller Vorbereitungs-, Zusatz- und Nebenleistungen, die zur Erreichung einer vertragsgerechten Leistung erforderlich sind. Der AN ist sich bewusst, dass in der Leistungsbeschreibung und dem Leistungsverzeichnis unter Umständen nicht jedes Detail abschließend beschrieben werden konnte. Er wird im Rahmen seiner funktionellen Leistungsverpflichtung alle Anforderungen erfüllen, soweit sie nicht gänzlich außerhalb dessen liegen, mit dem der AN bei ordnungsgemäßer Prüfung des Vertragsumfangs rechnen musste.

Der AG wird die in der Leistungsbeschreibung und dem Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen beim AN beziehen. Der Leistungsabruf erfolgt durch gesonderte Einzelaufträge, denen die Bedingungen dieses Vertrages zugrunde liegen. In dem Leistungsabruf werden der Umfang der zu erbringenden Leistung sowie der Leistungszeitraum konkretisiert. Der AG wird dafür Sorge tragen, dass dem AN die für die Leistungserbringung erforderlichen Daten so rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, dass dem AN eine ordnungsgemäße Leistungserbringung innerhalb des im Leistungsabruf festgelegten Zeitraums möglich ist.

2. Vertragsbestandteile

Unter Ausschluss – auch späterer – Allgemeiner Geschäftsbedingungen des AN gelten für diesen Vertrag in der folgenden Reihenfolge:

1. die Bedingungen dieses Vertrages,
2. die Leistungsbeschreibung „Druck- und Versandleistungen der Versicherteninformationen und Untersuchungshefte“ nebst Leistungsverzeichnis und hierzu im Vergabeverfahren erteilter Auskünfte des AG,
3. das vom AN ausgefüllte Preisblatt
4. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.8.2003,
5. die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts,
6. Datenschutzvereinbarung (AVV).

Verbleiben hinsichtlich des Vorrangs oder der Auslegung von Vertragsgrundlagen Zweifel, die nicht anhand der Vergabeunterlagen klärbar sind, steht dem AG das Recht zu, nach § 315 BGB im Rahmen billigen Ermessens eine Leistungsbestimmung zu treffen.

3. Qualitätssicherung, Vertragsstrafe

Für den Druck und Versand aller Aktionen ist eine mangelfreie Produktion zu gewährleisten. Hierbei sind Vollständigkeitskontrollen durchzuführen. Bei fehlerhaftem und/oder nicht vollständigem Druck von Datensätzen (z. B. durch Papierriss) ist ein Reprint ab dem betroffenen Datensatz sicherzustellen.

Im Falle eines Ausfalls der Druck- und/oder Versandtechnik sind gleichwertige Geräte zu betreiben sowie Druck und Versand unter Einhaltung der Terminplanung fortzusetzen.

Das Reporting (Versandmengen, Adressaten und Zustellterminen) muss über das vom AG zur Verfügung gestellte elektronische Bestellsystem gehen. Der AN hat das System tagesaktuell zu pflegen.

Der AG hat zum Zwecke der Qualitätssicherung das Recht, sich von der vertragsgemäßen Leistungserbringung auch persönlich zu überzeugen. Er ist insbesondere berechtigt, Unterlagen, auch Informationen über Zwischenstände der Leistungserbringung, abzufordern. Der AN ist verpflichtet, entsprechende Informationen nach Anforderung unverzüglich kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Sollten trotz Qualitätssicherungsmaßnahmen systematische Fehler oder kontinuierliche Mängel der Leistung auftreten, ist dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies umfasst insbesondere die

Überschreitung der vertraglichen vereinbarten Lieferfristen. Gegenmaßnahmen sind zwischen dem AN und dem AG abzustimmen.

Der AG legt hohen Wert darauf, dass der Versand der jeweiligen Druckerzeugnisse an die abrufberechtigten Stellen (GBA, Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Vereinigungen, Krankenhäuser, Krankenkassen, drei Hebammenverbände und Facheinrichtungen des Mammographie-Screenings) innerhalb der in der Leistungsbeschreibung unter Ziff. 3.1.3 festgelegten Frist von 3 Werktagen ab Abruf erfolgt. Für den Fall, dass der AN diese Frist nachweislich schuldhaft überschreitet, vereinbaren die Vertragsparteien eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Werts der ausgelieferten Druckerzeugnisse, mindestens aber 50,00 € je Werktag.

4. Einsatz von Subunternehmern

Abweichend von § 4 Nr. 4 Satz 2 VOL/B gilt für den Einsatz von Subunternehmern, dass auch eine Weitervergabe von unwesentlichen Teilleistungen oder Leistungen, auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist, der Zustimmung des AG bedarf.

Der AG kann den Einsatz von Subunternehmern aus sachlichen Gründen verweigern. Ein solcher sachliche Grund liegt unter anderem vor, wenn die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des vom AN vorgesehenen Subunternehmers nicht nachgewiesen werden können oder eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung nicht gewährleistet erscheint.

5. Versicherung

Der AN ist verpflichtet, zur Sicherung möglicher Ersatzansprüche aus diesem Vertrag eine Haftpflichtversicherung (jeweils zweifach maximiert p.a.) mit einer (Mindest-) Deckungssumme für Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden in Höhe von 0,5 Mio. € vorzuhalten.

Der Versicherungsschutz ist unverzüglich nach Vertragsschluss vorzuweisen und Voraussetzung für jedwede Vergütungszahlung. Der AN hat jährlich auf Verlangen des AG eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorzulegen.

6. Vergütung

Die Vergütung der vom AN erbrachten Leistungen erfolgt auf der Grundlage des anliegenden Preisblatts. Mit den dort festgelegten Staffelpreisen sind sämtliche Leistungen des AN im Zusammenhang mit dem Druck des einzelnen Dokuments, der Lagerung der Druckerzeugnisse bis zum Versand sowie der Abwicklung der Bestell- und Versandvorgänge (z.B. Entgegennahme der Bestellung, Vorbereitung des Versands, Verpackung, Übergabe an Versanddienst) und die einmalige Einrichtung und die Pflege der Schnittstelle zwischen dem Warenwirtschaftssystem des AN und der Webanwendung des AG abgegolten. Das gilt auch für solche Leistungen, die nicht ausdrücklich in diesem Vertrag und seinen Anlagen beschrieben sind, aber für die Erreichung des werkvertraglichen Erfolgs erforderlich sind.

Versandkosten werden gegen Nachweis vom AG erstattet.

Der AN ist berechtigt, seine Leistungen nach jeder Drucklegung abzurechnen. Soweit die tatsächlich produzierte Menge an Druckerzeugnissen von der im Einzelabruf festgelegten Menge produktionsbedingt abweicht, werden die erbrachten Leistungen im Umfang der tatsächlich produzierten Menge vergütet, allerdings beschränkt auf eine Abweichung von 10 %.

Die Rechnung des AN (siehe hierzu § 15 VOL/B) muss Art und Umfang der erbrachten Leistungen bezeichnen.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach erbrachter (Teil-)Drucklegung. Die Rechnung über fällige Leistungen ist ausschließlich digital, vorzugsweise im ZUGFeRD-Format, an die zentrale E-Mail-Adresse: rechnungen@g-ba.de zusenden.

Für einen Zeitraum von einem Jahr ab Vertragsbeginn ist eine Preisanpassung ausgeschlossen. Anschließend ist (nur) mit Blick auf die schwankenden Papierpreise eine jährliche Preisanpassung anhand des Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte (61241-01) des Statistischen Bundesamtes für Papier und Pappe (GP19-1712) im Monat August 2026 mit 116,8 Indexpunkten möglich. In der Annahme eines Anteils der Papierkosten am Stückpreis von durchschnittlich 60 %, kann der Stückpreis je Druckerzeugnis im Umfang von max. 60 % der Indexveränderung erhöht werden. Der AN zeigt beim AG die Preiserhöhung zwei Monate vor Inkrafttreten an. Der AG muss der Erhöhung schriftlich zustimmen. Der AN hat in dem Zusammenhang die Kalkulation seiner Staffelpreise offenzulegen.

7. Leistungsänderungen

Es ist möglich, dass es während der Vertragslaufzeit zu inhaltlichen oder gestalterischen Änderungen des Druckerzeugnisses kommt. In dem Fall bestimmt sich die Festlegung eines neuen Preises für die Druckleistung des AN nach § 2 Nr. 3 VOL/B.

Der AN hat den AG unverzüglich schriftlich auf etwaige Kostenfolgen von Leistungsänderungen hinzuweisen und im Falle von Mehrkosten gleichzeitig Einsparmöglichkeiten zu entwickeln und diese zu nennen. Darüber hinaus hat der AN dem AG so früh wie möglich ein Nachtragsangebot zu unterbreiten, welches die Kosten- und Terminfolgen geänderter oder zusätzlicher Leistungen unter Berücksichtigung der Preisermittlungsgrundlagen detailliert ausweist.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, möglichst zeitnah schriftliche Nachtragsvereinbarungen zu schließen, welche die Mehr- und Minderkosten und etwaige Terminfolgen von Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen abschließend regeln.

Der AN ist nicht berechtigt, geforderte Papierqualitäten oder –arten ohne schriftliche Zustimmung des AG zu ersetzen.

8. Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag tritt am **01.03.2027** in Kraft und ist **bis zum 28.02.2029** wirksam. Danach verlängert sich der Vertrag zu unveränderten Konditionen höchstens zweimal um jeweils ein Jahr (mithin bis zum 28.02.2031), soweit er vom AG schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages verlängert wird.

Ändern sich nach Vertragsschluss die für die vertragsgegenständlichen Leistungen maßgeblichen gesetzlichen oder sonstigen zwingenden rechtlichen Vorschriften und führt dies dazu, dass einzelne Leistungen oder Teilleistungen ganz oder teilweise nicht mehr erforderlich sind, ist der AG berechtigt, den Vertrag hinsichtlich der betroffenen Leistungen oder Teilleistungen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen.

Das Kündigungsrecht kann sich sowohl auf einzelne Teilleistungen als auch den gesamten Vertragsgegenstand erstrecken, sofern die gesetzliche Änderung die Erbringung bzw. Inanspruchnahme der Gesamtleistung betrifft oder eine Fortführung des Vertrages im Übrigen für den AG nicht mehr zumutbar ist.

Der AG wird den AN über eine für die Vertragsleistung relevante gesetzliche Änderung und die beabsichtigte Kündigung angemessen frühzeitig informieren.

9. Geheimhaltung, Datenvernichtung

9.1

Der AN verpflichtet sich, während und nach der Laufzeit des Vertrages alle Dokumente, Informationen und Daten, die ihm aufgrund der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangt sind, geheim zu halten und gegen fremden Zugriff zu sichern. Dies gilt auch für diesen Vertrag.

9.2

Der AN verpflichtet sich, die ihm vom AG überlassenen Daten (Druckvorlagen, Adressdaten) innerhalb eines Monats nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu vernichten und die Vernichtung gegenüber dem AG durch ein schriftliches Protokoll, in dem der Zeitpunkt der Datenvernichtung, Art und Umfang der vernichteten Daten sowie die mit der Vernichtung befassten Personen aufgeführt sind, nachzuweisen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von der Verpflichtung zur Datenvernichtung unberührt. Soweit der AN der Auffassung ist, dass bestimmte ihm überlassene Daten nicht zu vernichten sind, hat er dies im Protokoll ausdrücklich anzugeben und zu begründen.

10. Schriftform, Nebenabreden

Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform und muss als solche ausdrücklich bezeichnet werden. Das gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

11. Salvatorische Klausel

Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen des Vertrages nach Treu und Glauben so auszulegen, dass der jeweilige Grundinhalt und Zweck der nichtigen Bestimmung so weit wie möglich berücksichtigt wird. Ist eine Auslegung nicht möglich oder ist über eine Auslegung keine Einigkeit erzielt worden, so haben die Vertragsparteien sich um ergänzende Vereinbarungen zu bemühen.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, ist Berlin.

13. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Berlin, den

_____, den

Dr. Christian Igel
Geschäftsführer
GBA

i.A. Thomas Gutekunst
Verwaltungsleiter
GBA

Anlagen

1. Leistungsbeschreibung „Druck- und Versandleistungen der Versicherteninformationen und Untersuchungshefte“ inkl. Leistungsverzeichnis
2. Preisblatt
3. Datenschutzvereinbarung (AVV)